

Bundessozialgericht

9a RV 21/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. Januar 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 28. Januar 1982 aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der am 4. September 1928 geborene Kläger besuchte von 1940 bis 1944 bis zu seinem Kriegsdienst eine Oberschule in Schlesien. Als Soldat wurde er am 1. Februar 1945 verwundet. Ihm mußte der linke Oberschenkel amputiert werden. Der Kläger bezieht deswegen Versorgungsbezüge nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 vH.

Der Kläger setzte nach dem Krieg seine Schulausbildung fort und schloß sie 1949 an der Oberrealschule in Ingolstadt mit der Reifeprüfung ab. Danach studierte er an der Karl-Marx-Universität in Leipzig Gesellschaftswissenschaften. Dieses Studium schloß er mit der Diplomprüfung ab. Nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland war der Kläger zunächst als Juniorredakteur in dem Verlag "B. V." tätig; das Arbeitsverhältnis endete im August 1956, weil der Verlag seinen Betrieb einstellte. Anschließend war der Kläger bei verschiedenen Arbeitgebern als Buchhalter (Bilanzbuchhalter und Leiter von Buchhaltungsabteilungen größerer Betriebe) tätig, zuletzt als Leiter des Rechnungswesens bei der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für Behindertenwerkstätten mbH in M.

Der Kläger, der schon mehrfach vergeblich versucht hatte, eine höhere MdE zu erreichen, beantragte mit Schreiben vom 20. März 1977 die Gewährung von Berufsschadensausgleich und abermals eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



höhere MdE. Beides wurde durch Bescheid vom 18. Juli 1977 abgelehnt. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 1978); die Verwaltung stützte sich in ihrem Bescheid auf eine Äußerung des Süddeutschen Verlages. In der Klage wies der Kläger darauf hin, daß sein eigentliches Berufsziel Leitender Redakteur gewesen sei. Dieser Berufswunsch sei ihm aber wegen seiner Amputation verwehrt geblieben, weil Voraussetzung für diesen Beruf eine Außendiensttätigkeit gewesen sei. Damals hätte diese nur mit einem Fahrrad bewältigt werden können. Er sei jedoch wegen seiner Schädigung nicht in der Lage gewesen, radzufahren.

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage durch Urteil vom 18. November 1980 ab, nachdem es eine weitere Stellungnahme des Süddeutschen Verlages eingeholt hatte. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 28. Januar 1982 die Berufung zurückgewiesen. Es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt: Der Kläger habe zwar einen Einkommensverlust erlitten, weil sein gegenwärtiges Bruttoeinkommen hinter dem für ihn maßgebenden Durchschnittseinkommen nach der Leistungsgruppe II der Angestellten der Wirtschaftsbereiche insgesamt zurückbleibe. Der Kläger habe aber trotz der erlittenen Verwundung den Beruf eines Leitenden Redakteurs erlernen und ausüben können. Für dieses Berufsziel sei nämlich eine Außendiensttätigkeit nicht nötig gewesen. Dies ergebe sich aus einer Auskunft des Süddeutschen Verlages; hiernach sei eine Außendiensttätigkeit von drei bis fünf Jahren nicht notwendig zum Überwechseln in den Innendienst.



Der Kläger hat die Revision, die das Bundessozialgericht (BSG) zugelassen hat, eingelegt. Der Kläger rügt vor allem, das LSG habe gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen, weil es eine Äußerung des Bayerischen Journalistenverbandes nicht eingeholt habe, die er ausdrücklich beantragt habe. Das LSG hätte nicht dem Auskunftschreiben des Süddeutschen Verlages folgen dürfen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid des Versorgungsamtes München II vom 18. Juli 1977 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamtes Bayern vom 10. Januar 1978 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 1. März 1977 Berufsschadensausgleich zu gewähren und bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens von § 7, hilfsweise § 3 Abs 5 der Verordnung zu § 30 Abs 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes auszugehen und dem Kläger wegen besonderer beruflicher Betroffenheit Rente nach einer höheren MdE zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 1982 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben zugestimmt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision des Klägers ist in der Weise begründet, daß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da durch das LSG nicht genügend Tatsachen festgestellt worden sind, um eindeutig festzulegen, welcher Berufs- oder Wirtschaftsgruppe der Kläger ohne die Schädigung angehört hätte. Diese Feststellungen sind Voraussetzungen sowohl für eine Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) als auch für die Frage, ob ein schädigungsbedingter Einkommensverlust nach § 30 Abs 3 BVG vorliegt. Insbesondere reichen die Feststellungen nicht aus, um zu überprüfen, ob § 7 DVO zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG anzuwenden ist.

Das LSG hat den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Es hat damit gegen § 103 SGG verstoßen. Bei der Prüfung dieser Frage hat der Senat von der rechtlichen Auffassung des LSG auszugehen. Das LSG meint, der Kläger habe zwar einen Einkommensverlust erlitten, dieser sei jedoch nicht auf die Schädigungsfolgen zurückzuführen. Er hätte trotz seiner gesundheitlichen Behinderungen die Position eines Leitenden Redakteurs erreichen können. Zwar hätte der Kläger eine Außendiensttätigkeit nicht verrichten können, diese sei jedoch keine unverzichtbare Voraussetzung für die angestrebte Position gewesen. Diese letzte Feststellung wird nicht allein mit den vom Beklagten und dem SG eingeholten Stellungnahmen des Süddeutschen Verlages getragen. Abgesehen davon, daß in dieser



Stellungnahme selbst darauf hingewiesen wird, daß bei anderen Verlagsunternehmen eine andere Verfahrensweise als beim Süddeutschen Verlag gebräuchlich sein könne, stellt das LSG zuviel auf eine zeitliche Begrenzung der Außendiensttätigkeit ab. In der Stellungnahme des Süddeutschen Verlages, die das LSG übernimmt, ist nur die Rede von einer Außendiensttätigkeit "von drei bis fünf Jahren", die erlassen werden könnte. Das schließt nicht aus, daß eine kürzere - etwa nur einjährige oder noch kürzere - Außendiensttätigkeit aber jedenfalls erforderlich ist, wie der Kläger vorträgt. Zu dieser wäre der Kläger aber nach den Feststellungen des LSG nicht in der Lage gewesen. Auf diese Ungenauigkeit hat der Kläger hingewiesen. Das LSG hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, bei einer erneuten Anfrage klarzustellen, ob nicht nur eine mehrjährige, sondern überhaupt jede Außendiensttätigkeit unterbleiben könnte, ohne den Aufstieg zum Leitenden Redakteur wesentlich zu beschränken. Wenn auch grundsätzlich das Gericht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat, ob und ggf in welcher Richtung es Ermittlungen anstellen soll, so hätte es sich doch bei diesen Unklarheiten gedrängt fühlen müssen, über die tätigkeitsbedingte Hinderung des Klägers an dem angestrebten Berufsweg ein Gutachten einzuholen, durch das die Frage eindeutig geklärt werden konnte, welchen Einfluß das Unvermögen zu einer Außendiensttätigkeit für die Erreichung des Berufsziels gehabt hätte. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird bei der neuen Entscheidung zunächst zu klären haben,



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

welchen Berufsweg der Kläger ohne die Schädigung überhaupt genommen hätte, insbesondere wird dabei zu beachten sein, daß der Kläger im Alter von 16 Jahren, als er seine Schulausbildung noch nicht beendet hatte, verwundet worden ist (vgl SozR 3640 § 7 Nr 1 und 3641 § 7 Nr 1). Voraussetzung ist allerdings, daß der Einkommensverlust des Klägers durch seine Schädigungsfolgen verursacht ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)